

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Gesundheit (15. Ausschuß)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/3346 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (Vertragsgesetz Suchtstoffübereinkommen 1988)

b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/3533 —

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (Ausführungsgesetz Suchtstoffübereinkommen 1988)

A. Problem

Das für die Bundesrepublik Deutschland am 19. Januar 1989 unterzeichnete Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen soll nunmehr ratifiziert werden. Dieses internationale Suchtstoffübereinkommen strebt eine wesentliche Verstärkung der Bekämpfung des unerlaubten Verkehrs mit Betäubungsmitteln sowie der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet an. Die Maßnahmen sollen das weltweit immer stärker wachsende illegale Drogenangebot eindämmen.

Der Zustrom illegaler Drogen in die Bundesrepublik Deutschland nimmt von Jahr zu Jahr stark zu. Zugleich steigt kontinuierlich die

Zahl der Erstkonsumenten von harten Drogen, die jährliche Zahl der Drogentoten sowie die mit dem Mißbrauch illegaler Betäubungsmittel zusammenhängende Beschaffungs- und Begleitkriminalität. Um den Zustrom illegaler Drogen einzudämmen, ist vor allem eine engere Zusammenarbeit mit den Herkunfts- und Transitländern illegaler Drogen erforderlich. Eine neue völkerrechtliche Grundlage hierfür ist das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen. Es müssen nun diejenigen gesetzlichen und administrativen Maßnahmen ergriffen werden, um die Vorschriften dieses Übereinkommens umzusetzen.

B. Lösung

- a) Zustimmung zu dem Gesetzentwurf — Drucksache 12/3346 — mit der Ergänzung, daß die Bundesregierung aufgefordert wird, bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde die in der Beschlußempfehlung enthaltene Interpretationserklärung abzugeben. Die Zustimmung ist nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes die Voraussetzung für die völkerrechtliche Ratifikation des Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland.

Mehrheitsentscheidung

Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

- b) Zustimmung zu dem Gesetzentwurf — Drucksache 12/3533. Zur Umsetzung des Übereinkommens sind Änderungen des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung, des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen sowie des Seeaufgabengesetzes erforderlich. Diese Änderungen werden in dem vorliegenden Gesetzentwurf zusammengefaßt. Durch die vorgesehenen Änderungen sollen insbesondere die Geldwäsche von Gewinnen aus illegalem Betäubungsmittelverkehr sowie die Abzweigung von Chemikalien für die unerlaubte Betäubungsmittelherstellung unter Strafe gestellt werden; ferner sind erweiternde Regelungen über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen einschließlich der Auslieferung sowie Änderungen im Bereich des Seerechts vorgesehen. Durch letztere soll das Aufbringen von Schiffen auf See, die des Betäubungsmittelschmuggels verdächtig sind, sowohl für deutsche als auch für ausländische Behörden grundsätzlich ermöglicht werden. Auch die Frage möglicher Schadensersatzansprüche wird geregelt.

Mehrheitsentscheidung

Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die

Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

C. Alternativen

Zu dem Vertragsgesetz hatte die Fraktion der SPD folgenden Entschließungsantrag eingebracht:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, bei der Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde mit Bezug auf Artikel 3 Abs. 2 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen zu erklären, daß sie sich vorbehält, den Besitz einer geringen Menge von Betäubungsmitteln zum ausschließlichen Eigengebrauch im Hinblick auf die Entkriminalisierung von reinen Konsumentendelikten straflos zu stellen.“

Die Fraktion der SPD hatte zu dem Ausführungsgesetz eine Reihe von Änderungsanträgen, die eine konsequente Umsetzung des Grundsatzes „Hilfe statt Strafe“ im Betäubungsmittelgesetz bedeutet hätten, eingebracht.

D. Kosten

Aus dem Vertragsgesetz entstehen keine Kosten. Aus dem Ausführungsgesetz resultieren für die Haushalte des Bundes und der Länder gegenwärtig noch nicht zu beziffernde Mehrausgaben. Auf die Polizei-, Zoll- und Justizbehörden können neue Strafverfolgungsaufgaben und auf die Zollbehörden sowie das Bundesgesundheitsamt verstärkt Überwachungsmaßnahmen zukommen. Die dadurch möglichen Mehrausgaben werden jedoch von den betreffenden Haushalten des Bundes und der Länder getragen werden. Andererseits ist aufgrund der Vollstreckung ausländischer Anordnungen der Gewinnabschöpfung mit Mehreinnahmen der Länder zu rechnen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/3346 — unverändert anzunehmen und die Bundesregierung aufzufordern, bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zu Artikel 3 Abs. 2 folgende Interpretationserklärung abzugeben:
„Nach dem Verständnis der Bundesrepublik Deutschland können die in Artikel 3 Abs. 2 genannten Grundzüge der Rechtsordnung einem Wandel unterliegen.“,
- b) den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/3533 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 28. April 1993

Der Ausschuß für Gesundheit

Dr. Dieter Thomae

Vorsitzender

Dr. Ursula Fischer

Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Ausführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen
(Ausführungsgesetz Suchtstoffübereinkommen 1988)
— Drucksache 12/3533 —
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Gesundheit (15. Ausschuß)

Entwurf

**Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung
des Übereinkommens der Vereinten Nationen
vom 20. Dezember 1988
gegen den unerlaubten Verkehr
mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen
(Ausführungsgesetz Suchtstoffübereinkommen 1988)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Nach § 260 wird folgender § 261 eingefügt:

„§ 261

Geldwäsche

(1) Wer einen Gegenstand, der aus einem

1. Verbrechen eines anderen,
2. Vergehen eines anderen nach § 29 Abs. 1 Nr. 1, 11 oder 13 des Betäubungsmittelgesetzes oder
3. von einem Mitglied einer kriminellen Vereinigung (§ 129) begangenen Vergehen

herrührt, verbirgt, dessen Herkunft verschleiert oder die Ermittlung der Herkunft, das Auffinden, den Verfall, die Einziehung oder die Sicherstellung eines solchen Gegenstandes vereitelt oder gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einen in Absatz 1 bezeichneten Gegenstand

1. sich oder einem Dritten verschafft oder
2. verwahrt oder für sich oder einen Dritten verwendet, wenn er die Herkunft des Gegenstandes zu dem Zeitpunkt gekannt hat, zu dem er ihn erlangt hat.

Beschlüsse des 15. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung
des Übereinkommens der Vereinten Nationen
vom 20. Dezember 1988
gegen den unerlaubten Verkehr
mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen
(Ausführungsgesetz Suchtstoffübereinkommen 1988)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

In § 261 Abs. 1 Nr. 2 wird nach der Angabe „§ 29 Abs. 1 Nr. 1“ die Angabe „oder 11“ eingefügt.

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung einer Geldwäsche verbunden hat.

(5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 leichtfertig nicht erkennt, daß der Gegenstand aus einer in Absatz 1 genannten rechtswidrigen Tat eines anderen herrührt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(6) Die Tat ist nicht nach Absatz 2 strafbar, wenn zuvor ein Dritter den Gegenstand erlangt hat, ohne hierdurch eine Straftat zu begehen.

(7) Gegenstände, auf die sich die Straftat bezieht, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.

(8) Den in den Absätzen 1, 2 und 5 bezeichneten Gegenständen stehen solche gleich, die aus außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes begangenen Taten herrühren, wenn die Taten auch am Tatort mit Strafe bedroht sind.

(9) Wegen Geldwäsche wird nicht bestraft, wer

1. die Tat freiwillig bei der zuständigen Behörde anzeigt oder freiwillig eine solche Anzeige veranlaßt, wenn nicht die Tat in diesem Zeitpunkt ganz oder zum Teil bereits entdeckt war und der Täter dies wußte oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen mußte, und
2. in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 unter den in Nummer 1 genannten Voraussetzungen die Sicherstellung des Gegenstandes bewirkt, auf den sich die Straftat bezieht.

(10) Das Gericht kann in den Fällen der Absätze 1 bis 5 die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, daß die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus oder eine in Absatz 1 genannte rechtswidrige Tat eines anderen aufgedeckt werden konnte."

2. In § 262 wird die Angabe „§§ 259 und 260“ durch die Angabe „§§ 259 bis 261“ ersetzt. **2. entfällt**

Artikel 2

Änderung der Strafprozeßordnung

In § 10a der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „im Sinne des Achtundzwanzigsten Abschnittes des Strafgesetzbuches“ gestrichen.

Artikel 2

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

Artikel 3

Artikel 3

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

Das Betäubungsmittelgesetz vom 28. Juli 1981 (BGBl. I S. 681, 1187), das zuletzt durch Anlage I Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 20 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1081) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Das Betäubungsmittelgesetz vom 28. Juli 1981 (BGBl. I S. 681, 1187), das zuletzt durch Anlage I Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 20 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1081) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 18 wird folgender neuer § 18a eingefügt:

1. unverändert

„§ 18a

Verbote

Es ist verboten, die in der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 des Rates vom 13. Dezember 1990 über Maßnahmen gegen die Abzweigung bestimmter Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (ABl. EG Nr. L 357 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung im Anhang aufgeführten Stoffe und in Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe a Satz 1 genannten Zubereitungen, wenn sie zur unerlaubten Herstellung von Betäubungsmitteln verwendet werden sollen, herzustellen, mit ihnen Handel zu treiben, sie, ohne Handel zu treiben, einzuführen, auszuführen, durchzuführen, zu veräußern, abzugeben, sonst in den Verkehr zu bringen, zu erwerben oder sich in sonstiger Weise zu verschaffen.“

2. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

2. § 21 Abs. 1 wird wie folgt **gefaßt**:

„(1) *Der Bundesminister* der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Betäubungsmitteln sowie der in § 18a genannten Stoffe und Zubereitungen mit.“

„(1) **Das Bundesministerium** der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Betäubungsmitteln sowie der in § 18a genannten Stoffe und Zubereitungen mit.“

3. § 29 wird wie folgt geändert:

3. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) *In der Einleitung werden die Wörter „bis zu vier Jahren“ durch die Wörter „bis zu fünf Jahren“ ersetzt.*

aa) entfällt

bb) In Nummer 1 werden die Wörter „ohne Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 1“ durch das Wort „unerlaubt“ ersetzt.

bb) unverändert

cc) In Nummer 3 werden die Wörter „ohne sie auf Grund einer Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 erlangt zu haben“ durch die Wörter „ohne zugleich im Besitz einer schriftlichen Erlaubnis für den Erwerb zu sein“ ersetzt.

cc) unverändert

dd) Nummer 4 wird gestrichen.

dd) unverändert

ee) In Nummer 10 wird am Ende das Wort „oder“ durch einen Beistrich ersetzt.

ee) unverändert

ff) Folgende Nummern 11, 12 und 13 werden eingefügt:

ff) unverändert

„11. entgegen § 18a dort genannte Stoffe oder Zubereitungen herstellt, mit ihnen Handel treibt, sie ohne Handel

Entwurf

zu treiben einführt, ausführt, durchführt, veräußert, abgibt, sonst in den Verkehr bringt, erwirbt oder sich in sonstiger Weise verschafft,

12. öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3 Strafgesetzbuch) dazu auffordert, Betäubungsmittel zu verbrauchen, die nicht zulässigerweise verschrieben worden sind,

13. Geldmittel oder andere Vermögensgegenstände einem anderen für eine rechtswidrige Tat nach Nummern 1, 5, 6, 7, 10, 11 oder 12 bereitstellt, oder“.

gg) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 14.

b) In Absatz 2 wird die Verweisung „des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 5 und 6 Buchstabe b“ ersetzt durch die Verweisung „des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 5, 6 Buchstabe b und Nr. 11“.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Verweisung „des Absatzes 1 Nr. 1, 4, 5, 6 oder 10“ ersetzt durch die Verweisung „des Absatzes 1 Nr. 1, 4, 5, 6, 10 oder 11“.

bb) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 11 als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat,“.

cc) Die bisherigen Nummern 2, 3 und 4 werden Nummern 3, 4 und 5.

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 5, 6 Buchstabe b oder Nr. 10 fahrlässig oder erkennt er im Falle des Absatzes 1 Nr. 11 fahrlässig nicht, daß die in § 18a genannten Stoffe oder Zubereitungen zur unerlaubten Herstellung von Betäubungsmitteln verwendet werden sollen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.“

e) In Absatz 1 Nr. 1 und 4 werden jeweils die Wörter „ohne Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 1“ durch das Wort „unerlaubt“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen

Das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) vom 23. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2071), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1853), wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 15. Ausschusses

gg) unverändert

b) unverändert

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Verweisung „des Absatzes 1 Nr. 1, 4, 5, 6 oder 10“ ersetzt durch die Verweisung „des Absatzes 1 Nr. 1, 5, 6, 10, 11 oder 13“.

bb) unverändert

cc) Die bisherige Nummer 2, wird Nummer 3.

d) unverändert

e) entfällt

Artikel 4

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

1. § 48 wird wie folgt gefaßt:

„§ 48
Grundsatz

Rechtshilfe kann für ein Verfahren in einer strafrechtlichen Angelegenheit durch Vollstreckung einer im Ausland rechtskräftig verhängten Strafe oder sonstigen Sanktion geleistet werden. Der Vierte Teil dieses Gesetzes ist auch auf Ersuchen um Vollstreckung einer Anordnung des Verfalls oder der Einziehung anzuwenden, die ein nicht für strafrechtliche Angelegenheiten zuständiges Gericht im ersuchenden Staat getroffen hat, sofern der Anordnung eine mit Strafe bedrohte Tat zugrunde liegt.“

2. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 3 werden nach den Wörtern „Geldbuße hätte verhängt“ die Wörter „oder, wenn um Vollstreckung einer Anordnung des Verfalls oder der Einziehung ersucht wird, eine derartige Anordnung, ungeachtet der Vorschrift des § 73 Abs. 1 Satz 2 des Strafgesetzbuches, hätte getroffen werden“ eingefügt.

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Ist in einem ausländischen Staat eine freiheitsentziehende Sanktion verhängt worden und hält der Verurteilte sich dort auf, so ist die Vollstreckung ferner nur zulässig, wenn sich der Verurteilte nach Belehrung zu Protokoll eines Richters des ersuchenden Staates oder eines zur Beurkundung von Willenserklärungen ermächtigten deutschen Berufskonsularbeamten damit einverstanden erklärt hat.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Soweit in der ausländischen Anordnung des Verfalls oder der Einziehung eine Entscheidung hinsichtlich der Rechte Dritter getroffen wurde, so ist diese bindend, es sei denn,

- a) dem Dritten wurde keine ausreichende Gelegenheit gegeben, seine Rechte geltend zu machen, oder
- b) die Entscheidung ist unvereinbar mit einer im Geltungsbereich dieses Gesetzes getroffenen zivilrechtlichen Entscheidung in derselben Sache, oder
- c) die Entscheidung bezieht sich auf Rechte Dritter an einem im Bundesgebiet belegenen Grundstück oder Grundstücksrecht; zu den Rechten Dritter gehören auch Vormerkungen.“

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

- d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Der Entzug oder die Aussetzung eines Rechts, ein Verbot sowie der Verlust einer Fähigkeit werden auf den Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt, wenn eine nach Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes durch Gesetz gebilligte völkerrechtliche Vereinbarung dies vorsieht.“

3. § 51 wird wie folgt gefaßt:

„§ 51

Örtliche Zuständigkeit

(1) Die örtliche Zuständigkeit für die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit eines ausländischen Erkenntnisses richtet sich nach dem Wohnsitz des Verurteilten.

(2) Hat der Verurteilte keinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so richtet sich die Zuständigkeit nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt, oder, wenn ein solcher nicht bekannt ist, nach seinem letzten Wohnsitz, sonst nach dem Ort, wo er ergriffen oder, falls eine Ergreifung nicht erfolgt, zuerst ermittelt wird. Ist das Ersuchen ausschließlich auf Vollstreckung der Anordnung des Verfalls oder der Einziehung oder einer Geldstrafe oder einer Geldbuße gerichtet, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Gegenstand belegen ist, auf den sich der Verfall oder die Einziehung bezieht, oder, wenn sich der Verfall oder die Einziehung nicht auf einen bestimmten Gegenstand bezieht und bei der Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen, das Gericht, in dessen Bezirk sich Vermögen des Verurteilten befindet. Befindet sich Vermögen des Verurteilten in den Bezirken verschiedener Landgerichte, so richtet sich die Zuständigkeit danach, welches Landgericht oder, solange noch kein Landgericht befaßt ist, welche Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht zuerst mit der Sache befaßt wurde.

(3) Solange eine Zuständigkeit nicht festgestellt werden kann, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Sitz der Bundesregierung.“

4. § 52 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Verurteilte sowie Dritte, die bei Ersuchen um Vollstreckung von ausländischen Anordnungen des Verfalls oder der Einziehung den Umständen des Falles nach Rechte an dem Gegenstand geltend machen könnten, müssen vor der Entscheidung Gelegenheit erhalten, sich zu äußern.“

5. § 53 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Verurteilte sowie Dritte, die bei Ersuchen um Vollstreckung von ausländischen Anordnungen des Verfalls oder der Einziehung den Umständen des Falles nach Rechte an dem

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

Gegenstand geltend machen könnten, können sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistandes bedienen.“

6. Nach § 54 Abs. 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2a) Soweit eine Anordnung des Verfalls oder der Einziehung einen bestimmten Gegenstand betrifft, bezieht sich die Erklärung der Vollstreckbarkeit auf diesen Gegenstand. Soweit sie dem Wert nach bestimmt ist, ist Absatz 2 sinngemäß anzuwenden.“

7. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden

aa) das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und

bb) nach den Wörtern „der Verurteilte“ der Teilsatz „und Dritte, die bei Ersuchen um Vollstreckung von ausländischen Anordnungen des Verfalls oder der Einziehung Rechte an einem Gegenstand geltend gemacht haben,“ eingefügt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird nach dem Wort „ist“ der Teilsatz „oder die rechtskräftige Entscheidung ausschließlich eine Anforderung des Verfalls oder der Einziehung zum Gegenstand hatte“ eingefügt.

bb) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Bezieht sich die Entscheidung auf eine ausländische Anordnung des Verfalls und geben die Umstände des Falles Anlaß zur Annahme, der durch die der Anordnung zugrundeliegende Tat Verletzte, der nicht zugleich Dritter ist, habe über den ihm dadurch entstandenen Schaden im Bundesgebiet einen vollstreckbaren Titel erwirkt, so ist eine Mehrfertigung der rechtskräftigen Entscheidung dem nach § 32 der Zivilprozeßordnung örtlich zuständigen Gericht zur Unterrichtung des Verletzten zu übersenden.“

8. Nach § 56 Abs. 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Die Bewilligung eines Rechtshilfeersuchens, das auf Vollstreckung einer Anordnung des Verfalls oder der Einziehung gerichtet ist, steht der rechtskräftigen Anordnung und Entscheidung im Sinne der §§ 73 d, 74 e des Strafgesetzbuches gleich.“

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

9. Nach § 56 wird folgender § 56a eingefügt:

„ § 56a

Entschädigung des Verletzten

Ist bei einem Ersuchen um Vollstreckung einer ausländischen Anordnung des Verfalls der Verletzte nicht zugleich Dritter und ist ihm durch die Tat, die der ausländischen Anordnung zugrunde liegt, ein Schaden entstanden, so wird er oder sein Rechtsnachfolger auf Antrag aus der Staatskasse entschädigt, sofern zum Zeitpunkt des Eingangs des Ersuchens bei der zuständigen Stelle eine vollstreckbare Entscheidung eines deutschen Gerichts über den Schadensersatzanspruch ergangen ist. Der Umfang der Entschädigung ist durch den Wert des für verfallen Erklärten begrenzt. Haben mehrere Verletzte eine derartige Entscheidung erwirkt, so bestimmt sich deren Entschädigung entsprechend der Reihenfolge ihrer Anträge. Der Antrag ist unzulässig, wenn seit Bewilligung des Rechtshilfeersuchens, das auf Vollstreckung einer Anordnung des Verfalls gerichtet war, zwei Jahre verstrichen sind.“

10. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „eingegangen“ der Teilsatz „oder hat eine zuständige Stelle des ersuchenden Staates unter Angabe der Zuwiderhandlung, die zu der Verurteilung geführt hat, Zeit und Ort ihrer Begehung und möglichst genauer Beschreibung des Verurteilten vor dessen Eingang darum ersucht,“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- d) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze angefügt:

„(3) Richtet sich das Ersuchen auf Vollstreckung einer Geldstrafe, einer Geldbuße oder einer Anordnung des Verfalls oder der Einziehung, so findet § 67 Abs. 1 entsprechend Anwendung.“

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten nicht, wenn die Vollstreckung von vornherein unzulässig erscheint.“

11. § 71 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Satz 1 wird folgender Satz vorangestellt:
„Ein ausländischer Staat kann um Vollstreckung einer im Geltungsbereich dieses Gesetzes gegen einen Deutschen verhängten nicht freiheitsentziehenden Strafe oder Sanktion ersucht werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.“

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

- b) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2. Es werden die Wörter „Ein ausländischer Staat“ durch das Wort „Er“ ersetzt, nach dem Wort „kann“ das Wort „ferner“ und nach dem Wort „verhängten“ das Wort „freiheitsentziehenden“ eingefügt.

Artikel 5

Der Bundesminister der Justiz kann den Wortlaut des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 6**Änderung des Seeaufgabengesetzes**

Das Seeaufgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1987 (BGBl. I S. 541), geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. seewärts der Begrenzung des Küstenmeeres, wenn das Völkerrecht dies zuläßt oder erfordert,

- a) die Schifffahrtspolizei,
- b) die Abwehr von Gefahren sowie die Beseitigung von Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung in sonstigen Fällen,
- c) die Überwachung und Unterstützung der Fischerei,
- d) soweit zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen oder zur Wahrnehmung völkerrechtlicher Befugnisse der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe zwischenstaatlicher Abkommen erforderlich, die Aufgaben der Behörden und Beamten des Polizeidienstes
 - aa) nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in den Fällen der Buchstaben a und b,
 - bb) nach der Strafprozeßordnung,
- e) Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben, die dem Bund auf dem Gebiet der Seeschifffahrt auf Grund sonstiger Vorschriften obliegen.“

2. § 3 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Sie treffen diese Maßnahmen ferner im Rahmen der Aufgaben, die dem Bund nach § 1 Nr. 3 Buchstaben a und b obliegen.“

Artikel 5

entfällt

Artikel 6**Änderung des Seeaufgabengesetzes**

Das Seeaufgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1987 (BGBl. I S. 541), geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

3. § 3 d wird wie folgt gefaßt:

„§ 3 d

Im Rahmen der Aufgaben nach § 1 Nr. 3 Buchstaben a und b gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes sowie des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes entsprechend.“

4. Nach § 3 d wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4

(1) Seewärts der Begrenzung des Küstenmeeres gelten bei der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen oder zur Wahrnehmung völkerrechtlicher Befugnisse die Vorschriften der Strafprozeßordnung und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten entsprechend.

(2) Soweit Behörden und Beamte des Bundes die Aufgaben nach § 1 Nr. 3 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa wahrnehmen, haben sie die Rechte und Pflichten der Behörden und Beamten des Polizeidienstes nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.

(3) *Der Bundesminister* für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem *Bundesminister* des Innern, dem *Bundesminister* der Justiz und dem *Bundesminister* der Finanzen die zur Durchführung der Maßnahmen nach § 1 Nr. 3 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb zuständigen Vollzugsbeamten des Bundes zu bezeichnen. Diese sind insoweit Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) und haben die Rechte und Pflichten der Polizeibeamten nach der Strafprozeßordnung.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „Nr. 1 bis 6“ die Wörter „mit Ausnahme von Nr. 3 Buchstabe d“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden das Semikolon am Ende des ersten Halbsatzes durch einen Punkt ersetzt und der zweite Halbsatz aufgehoben.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei Durchführung der Aufgaben nach § 1 Nr. 3 Buchstaben a bis d dürfen nur Schiffe oder Luftfahrzeuge eingesetzt werden, die deutlich als im Staatsdienst stehend gekennzeichnet und als solche erkennbar sind.“

6. § 9 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. das Verhalten auf Wasserflächen und in Häfen im Sinne des § 1 Nr. 2 und 3;“.

3. unverändert

§

4. Nach § 3 d wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) **Das Bundesministerium** für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem **Bundesministerium** des Innern, dem **Bundesministerium** der Justiz und dem **Bundesministerium** der Finanzen die zur Durchführung der Maßnahmen nach § 1 Nr. 3 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb zuständigen Vollzugsbeamten des Bundes zu bezeichnen. Diese sind insoweit Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) und haben die Rechte und Pflichten der Polizeibeamten nach der Strafprozeßordnung.“

5. unverändert

6. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

7. Nach § 15 wird folgender § 16 eingefügt:

7. unverändert

„§ 16

(1) Ein Ersuchen an einen ausländischen Staat zur Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der in § 1 Nr. 3 Buchstabe d bezeichneten Aufgabe im Hinblick auf Schiffe, die zur Führung der Bundesflagge berechtigt sind, kann gestellt werden, wenn die Maßnahmen, um die ersucht wird, nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung oder des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten angeordnet sind und gewährleistet ist, daß bei Durchführung der Maßnahmen nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen wird.

(2) Wird die Bundesrepublik Deutschland von einem anderen Staat um die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der in § 1 Nr. 3 Buchstabe d bezeichneten Aufgabe gegenüber Schiffen, die nicht zur Führung der Bundesflagge berechtigt sind, ersucht, so kann die Erledigung davon abhängig gemacht werden, daß der ersuchende Staat zusichert, die Bundesrepublik Deutschland von Ersatzansprüchen, die sich anläßlich der rechtmäßigen Durchführung der erbetenen Maßnahmen ergeben können, freizustellen.

(3) Einem Ersuchen eines ausländischen Staates um Genehmigung von Maßnahmen im Rahmen der Strafverfolgung gegenüber Schiffen, die zur Führung der Bundesflagge berechtigt sind, wird — vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in völkerrechtlichen Vereinbarungen — nur stattgegeben, wenn

1. der ersuchende Staat zusichert, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die erbetenen Maßnahmen vorliegen würden, wenn das Schiff sich im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates befände,
2. die Anordnung und Durchführung von Zwangsmaßnahmen nach dem dem Ersuchen zugrundeliegenden Sachverhalt auch nach deutschem Recht zulässig wäre,
3. der ersuchende Staat zusichert,
 - a) gegen Angehörige der Besatzung nur diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die für die Suche nach Beweismitteln und deren Sicherstellung unerläßlich sind und,
 - b) im Falle, daß das Schiff in das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates oder eines Drittstaates verbracht wird, Mitglieder der Besatzung, gegen die der Verdacht einer Straftat besteht, nicht für ein von ihm geführtes Ermittlungsverfahren in Haft zu nehmen oder dafür einer sonstigen Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit zu unterwerfen, und

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

4. der ersuchende Staat sich verpflichtet, für den durch die Maßnahme verursachten Schaden angemessenen Ausgleich zu gewähren, falls sich der dem Ersuchen zugrundeliegende Tatverdacht als unbegründet erweist und keine den Tatverdacht begründende Handlung des Geschädigten festzustellen ist. Die Genehmigung kann im Einzelfall hinsichtlich des Umfangs der beabsichtigten Maßnahmen mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden, wenn dies aus Gründen der Verhältnismäßigkeit als geboten erscheint.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 sollen, soweit der Untersuchungszweck nicht gefährdet wird, der Eigentümer und falls möglich gegebenenfalls der Charterer vom Inhalt der Genehmigung und der vom ersuchenden Staat eingegangenen Zusicherung unverzüglich unterrichtet werden.

(5) Das Bundeskriminalamt ist für die Entgegennahme eingehender Ersuchen eines ausländischen Staates im Sinne von Artikel 17 Abs. 7 Satz 2 des Übereinkommens zuständig.“

8. Nach § 16 wird folgender § 17 eingefügt:

„ § 17

Auf Maßnahmen im Rahmen von § 1 Nr. 3 Buchstabe d finden die §§ 34 bis 41 des Bundesgrenzschutzgesetzes sinngemäß Anwendung.“

9. § 21 wird wie folgt gefaßt:

„ § 21

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.“

8. unverändert

9. unverändert

Artikel 6a

**Neufassung des Gesetzes
über die internationale Rechtshilfe
in Strafsachen
und des Betäubungsmittelgesetzes**

Das Bundesministerium der Justiz kann den Wortlaut des Gesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen und das Bundesministerium für Gesundheit kann den Wortlaut des Betäubungsmittelgesetzes in der jeweils vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

Artikel 7**Artikel 7****Inkrafttreten**

unverändert

(1) Dieses Gesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt.

(2) Der Tag, an dem dieses Gesetz in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bericht der Abgeordneten Dr. Ursula Fischer

A. Allgemeiner Teil

1. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat die Gesetzentwürfe in seiner 128. Sitzung am 10. Dezember 1992 in erster Lesung beraten und dem Ausschuß für Gesundheit zur federführenden Beratung sowie dem Innenausschuß und dem Rechtsausschuß zur Mitberatung überwiesen. Das Ausführungsgesetz — Drucksache 12/3533 — wurde zusätzlich dem Finanzausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Finanzausschuß empfahl in seiner Stellungnahme vom 20. Januar 1993, dem Gesetzentwurf — Drucksache 12/3533 — zuzustimmen. Ebenso empfahlen der Innenausschuß und der Rechtsausschuß in ihren Stellungnahmen den Gesetzentwürfen in der vorstehend abgedruckten Fassung zuzustimmen.

Der Ausschuß für Gesundheit hat seine Beratungen in der 53. Sitzung am 20. Januar 1993 aufgenommen. In seiner 60. Sitzung am 24. April 1993 hat er die Beratung abgeschlossen und dem Vertragsgesetz sowie dem Ausführungsgesetz mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

2. Zum Inhalt der Gesetzentwürfe

Das Vertragsgesetz enthält die Zustimmung des Deutschen Bundestages zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen. Die vom Ausschuß angenommene Interpretationserklärung definiert den Handlungsspielraum des nationalen Gesetzgebers für die Zukunft.

Das Ausführungsgesetz enthält die nach dem Übereinkommen notwendigen innerstaatlichen Gesetzesänderungen. Dazu gehört insbesondere die Verpflichtung, die Geldwäsche von Gewinnen aus unerlaubtem Betäubungsmittelverkehr unter Strafe zu stellen sowie den Verkehr mit Chemikalien, die für die unerlaubte Betäubungsmittelherstellung verwendet werden können, zu kontrollieren und unerlaubte Abzweigungen als Straftat zu beschreiben. Daneben sind erweiternde Regelungen über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen einschließlich der Auslieferung sowie Änderungen im Bereich des Seerechts erforderlich.

Die vom Ausschuß angenommenen Änderungen enthalten im wesentlichen Klarstellungen und redaktionelle Anpassungen.

Zu den Beratungen im Ausschuß

Mit Zustimmung stellte die Ausschußmehrheit fest, daß das neue Übereinkommen in Artikel 3 Abs. 4 neben oder anstelle einer Bestrafung ausdrücklich Maßnahmen wie Behandlung, Aufklärung und Erziehung, Nachsorge, Rehabilitation oder soziale Wiedereingliederung vorsehe. Diese Möglichkeiten der Entkriminalisierung seien schon im geltenden Betäubungsmittelgesetz enthalten. Die Staatsanwaltschaften machten davon regen Gebrauch, indem sie rund zwei Drittel aller Strafverfahren nach dem Betäubungsmittelgesetz meist gegen Auflagen einstellten.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD erinnerten an die Beratung der Novellierung des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) Ende 1991. Vor diesem Hintergrund sei der von der Fraktion der SPD eingebrachte Entschließungsantrag zum Vertragsgesetz zu sehen. Dabei gehe es darum, den rechtlichen Gestaltungsspielraum des Deutschen Bundestages für eine Entkriminalisierung des Besitzes geringer Mengen von Betäubungsmitteln für den ausschließlichen Eigengebrauch zu erhalten. Eine vorbehaltlose Unterzeichnung des Übereinkommens zementiere die geltende Rechtslage und beseitige in Zukunft die Möglichkeiten des Deutschen Bundestages, das Betäubungsmittelgesetz in bezug auf die reinen Konsumentendelikte im Sinne von Hilfe statt Strafe zu verändern. Die von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. eingebrachte Interpretationserklärung reiche hierfür nicht aus.

Der eingebrachte Änderungsantrag zum Ausführungsgesetz solle Rechtsklarheit für die Möglichkeit von Substitution, bei der Bereitstellung von Einwegspritzen und von Gesundheitsräumen für Drogenabhängige schaffen, den Besitz einer kleinen Menge von Betäubungsmitteln zum ausschließlichen Eigenverbrauch straflos stellen, die Kronzeugenregelung wegen kontraproduktiver Wirkung beseitigen, die Möglichkeiten zur Einstellung der Strafverfolgung für die Staatsanwaltschaft verbessern und Forschung über medizinisch-therapeutisch indizierte Behandlung mit Originalpräparaten ermöglichen.

Die rechtliche Lage in der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf die Substitutionsbehandlung sei von der Realität überholt worden. Insoweit nähmen die Änderungsanträge der Fraktion der SPD lediglich einen Nachvollzug der tatsächlichen Gegebenheiten in der Realität vor.

Die Möglichkeiten einer teilstationären oder ambulanten Therapie müsse in der gesamten Bundesrepublik Deutschland als Strafaussetzungsgrund für betäubungsmittelabhängige Straftäter anerkannt werden. Die unterschiedliche Rechtspraxis in den Bundesländern stelle eine Belastung dar. Die Strafan drohung wirke sich nachteilig auf die Präventionsmaßnahmen aus. Die beste Prävention sei in einer

verbesserten Kinder-, Jugend- und Sozialpolitik zu finden.

Dem hielten die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. entgegen, daß eine Reihe der durch den Antrag vorgesehenen Maßnahmen schon nach der geltenden Strafprozeßordnung möglich seien. Das Rechtsbewußtsein dürfe nicht unterlaufen werden.

Bei Suchtabhängigen, die mit geringen Mengen aufgegriffen würden, werde in zwei Drittel der Fälle das Verfahren eingestellt. Die Richter verfolgten das Prinzip der „Therapie vor Strafe“. Die von der Fraktion der SPD eingebrachten Änderungen seien zu weitgehend und wurden deshalb von den Mitgliedern der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. abgelehnt.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. stellten klar, daß zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Änderung der Rauschgiftpolitik nicht beabsichtigt sei. Die eingebrachte Interpretationserklärung sei auf die Zukunft ausgerichtet. Sie sei so formuliert, daß eine prinzipielle Änderung der Rauschgiftpolitik in der Zukunft nicht ausgeschlossen sei.

Das Mitglied der Gruppe der PDS/Linke Liste schloß sich im wesentlichen der Argumentation der Mitglieder der Fraktion der SPD an. Die vorliegende Interpretationserklärung deute zwar einen Wandel an, sei aber nicht weitgehend genug.

B. Besonderer Teil

Soweit die Vorschriften des Gesetzentwurfs unverändert übernommen wurden, wird auf deren Begründung verwiesen. Zu den vom Ausschuß angenommenen Änderungen ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1

Die Notwendigkeit, einen neuen Straftatbestand der Geldwäsche im Ausführungsgesetz zum Suchtstoffübereinkommen 1988 zu regeln, entfällt, da dieser Straftatbestand inzwischen durch Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Kriminalität (OrgKG) vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302) als neuer § 261 in das Strafgesetzbuch eingefügt wurde. Das Gesetz ist am 22. September 1992 in Kraft getreten.

§ 261 StGB ist jedoch aufgrund des vorliegenden Gesetzentwurfs zu ergänzen. Dieser soll nämlich den unerlaubten Verkehr mit Stoffen und Zubereitungen, die zur unerlaubten Herstellung von Betäubungsmitteln

verwendet werden sollen (Grundstoffe), in § 29 Abs. 1 Nr. 11 BtMG (neu) unter Strafe stellen (vgl. Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe ff [unter 11.] dieses Gesetzentwurfs). Eine solche Straftat kommt als Vortat einer Geldwäsche in Betracht und sollte deshalb in § 261 Abs. 1 Nr. 2 StGB ergänzend eingeführt werden (s. a. Zu Nummer 1 der Gegenüberberung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates in Anlage 3 der Drucksache 12/3533).

Zu Artikel 3 Nr. 2

Diese Formulierung entspricht dem Kabinettsbeschluß vom 20. Januar 1993 über die Einführung der sächlichen Bezeichnungsförm für die Bundesministerien.

Zu Artikel 3 Nr. 3

Buchstabe a

Die Streichung von Buchstabe a Doppelbuchstabe aa ist erforderlich, weil die dort vorgesehene Anhebung des Strafrahmens bereits durch Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe a des Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität (OrgKG) erfolgt ist.

Zu Buchstaben b bis d

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die durch das Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität (OrgKG) erfolgten Änderungen.

Zu Artikel 6 Nr. 4

siehe Begründung zu Artikel 3 Nr. 2.

Zu Artikel 6a

Neben dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe soll auch das durch verschiedene Änderungen unübersichtlich gewordene Betäubungsmittelgesetz neu bekanntgemacht werden. Da sich die Ermächtigung für eine Neubekanntmachung jetzt auf zwei Gesetze bezieht, soll sie vor der Inkrafttretensregelung in das Gesetz eingestellt werden.

Bonn, den 28. April 1993

Dr. Ursula Fischer
Berichterstatterin

